

Kunststoff

Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihnen eine schriftliche Erklärung in verständlicher Sprache beigefügt ist. Diese so genannte „Konformitätserklärung“ muss insbesondere die folgenden Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Unternehmers, der die Konformitätserklärung ausgestellt hat, und ggf. auch des Herstellers
2. Identität der Materialien und Gegenstände, für die diese Erklärung gilt (z.B. genaue Bezeichnung des Artikels und des Materials, Artikelnummer)
3. Datum der Erklärung
4. Bestätigung, dass die Materialien oder Gegenstände aus Kunststoff bestimmten und für sie geltenden Rechtsvorschriften entsprechen
5. ggf. Informationen zu solchen chemischen Bestandteilen, für die gesetzliche Beschränkungen (z. B. Höchstmengen für Stoffübergänge „SML“) gelten

Und, besonders wichtig,

6. nähere Angaben zur richtigen und bestimmungsgemäßen Verwendung des Materials oder des Gegenstands:
 - a) Art(en) von Lebensmitteln, die damit in Berührung kommen soll(en)
 - b) vorgesehene Dauer und Temperatur beim Kontakt mit Lebensmitteln

Die schriftliche Erklärung muss dem Lebensmittelbedarfsgegenstand aus Kunststoff, auf den sie sich bezieht, unmittelbar zugeordnet werden können. Sie muss den Gegenstand auf allen Vermarktungsstufen – außer im Einzelhandel bei der Abgabe an den Endverbraucher – begleiten. Die Konformitätserklärung muss insbesondere dort vorliegen, wo das Material oder der Gegenstand gewerblich verwendet wird, damit geprüft und gewährleistet werden kann, dass für den jeweiligen Zweck nur geeignete Materialien oder Gegenstände eingesetzt werden.

Aufgaben der amtlichen Lebensmittelüberwachung

Die amtliche Lebensmittelüberwachung ist mit der Prüfung der Einhaltung dieser Anforderungen beauftragt und kontrolliert beim Händler u. a.

- das Vorhandensein von Unterlagen, aus denen die stoffliche Unbedenklichkeit der Bedarfsgegenstände hervorgeht,
- ob die geforderten Kennzeichnungselemente in leicht verständlicher Sprache an der Ware oder ihrer Verpackung angebracht sind,
- ob vorgeschriebene Kennzeichnungselemente zur Rückverfolgbarkeit an der Ware, ihrer Verpackung oder in den Unterlagen angebracht sind,
- durch Entnahme von amtlichen Proben und chemische Untersuchung die Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.
- Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB).
- Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV).

Überreicht durch:

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen



Handel mit Lebensmittelbedarfsgegenständen Information für Händler LANUV-Info 30

Herausgeber

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen (LANUV)
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen
Postfach 101052, 45610 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Telefax 02361 305-3215
E-mail: poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

Bildnachweis

fotolia: Style-Photography (Titelseite),
Sergi Moscaliuk (S. 1), Africa Studio (S. 4)

August 2016

www.lanuv.nrw.de

Rechtskonformer Handel mit Lebensmittelbedarfsgegenständen

Diese Information richtet sich insbesondere an Händler von Lebensmittelbedarfsgegenständen und informiert über allgemeine und stoffliche Anforderungen sowie über notwendige Kennzeichnungselemente an Gegenständen mit Lebensmittelkontakt. Für Hersteller und Importeure gelten darüber hinaus weitergehende Vorschriften.

Was sind Lebensmittelbedarfsgegenstände?

Lebensmittelbedarfsgegenstände sind Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, beim

- Herstellen/Behandeln (z. B. Maschinen zur Herstellung von Lebensmitteln, Geräte/Gegenstände zum Kochen, Braten, Backen, Grillen, Kühlen),
- Inverkehrbringen (z. B. Verpackungsmaterialien, Schalen, Flaschen, Dosen, Einschlagpapier etc.) oder dem
- Verzehr (z. B. Essgeschirr, Besteck, Servietten) von Lebensmitteln verwendet zu werden und dabei mit den Lebensmitteln in Berührung kommen oder auf diese einwirken können (z. B. über den Luftraum).



Anforderungen, die an alle Lebensmittelbedarfsgegenstände gestellt werden:

Stoffliche Zusammensetzung

Alle Lebensmittelbedarfsgegenstände sind nach guter Herstellungspraxis so herzustellen, dass bei zweckbestimmter Verwendung keine gesundheitsgefährdende, geschmacksverändernde oder sonstige unvermeidbare Veränderung des Lebensmittels eintreten kann. Der Importeur von Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Nicht-EU-Staaten übernimmt mit dem Anbieten der Ware die Verantwortung für die Einhaltung dieser Anforderungen.

Kennzeichnung

1. Lebensmittelbedarfsgegenstände müssen vor dem erstmaligen gewerbsmäßigen Inverkehrbringen (d. h. bevor sie angeboten werden) gekennzeichnet werden durch
 - die Angabe „für Lebensmittel“ oder
 - einem geeigneten Verwendungshinweis (z. B. „Trinkflasche“, „Kaffeemaschine“) oder
 - dem Symbol:



Ausnahmen sind nur gestattet, wenn die Gegenstände auf Grund ihrer Beschaffenheit eindeutig dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

2. Sofern besondere Verwendungsbedingungen zu beachten sind, müssen diese angegeben werden, z. B. wenn Materialien nur in Kontakt mit ganz bestimmten Lebensmitteln kommen dürfen (z. B. „nicht für saurehaltige Lebensmittel“), auf die Einhaltung von Temperaturgrenzen (z. B. „nicht über 200°C verwenden“) geachtet werden soll oder bestimmte Reinigungsmaßnahmen zu beachten sind.
3. Der Name oder die Firma sowie in jedem Fall die Anschrift oder der Sitz des Herstellers, des Verarbeiters oder eines in der EU niedergelassenen und für das Inverkehrbringen verantwortlichen Verkäufers muss angegeben sein. Die Angabe ist bei Abgabe an den Endverbraucher auf dem Produkt oder auf dessen Verpackung anzubringen. Auf allen anderen Handelsstufen können diese auch in den Begleitpapieren stehen.

Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit von Lebensmittelbedarfsgegenständen muss auf sämtlichen Vertriebsstufen gewährleistet sein, um fehlerhafte Produkte eindeutig identifizieren und im Bedarfsfall zurückrufen zu können. Hierzu sind Dokumente (z. B. Rechnungen, Lieferscheine) vorzuhalten, die belegen, von wem die Ware gekauft und an wen die Ware weiterverkauft wurde.

Zusätzliche Anforderungen an Lebensmittelbedarfsgegenstände aus

Keramik

Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Keramik dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihnen eine schriftliche Erklärung in deutscher Sprache beigefügt ist, in der bescheinigt wird, dass sie den Anforderungen der Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgStV) und der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 entsprechen. Die Erklärung muss vom Hersteller oder, sofern dieser nicht in der Europäischen Gemeinschaft ansässig ist, dem in der Europäischen Gemeinschaft ansässigen Einführer ausgestellt sein und folgende zusätzliche Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers sowie des Einführers,
- Identität des Lebensmittelbedarfsgegenstandes aus Keramik,
- Datum der Erstellung der Erklärung.

Die Erklärung muss den Gegenstand vom Hersteller/Einführer über den Großhandel und wegen der Verwechselbarkeit mit Dekorationsartikeln bis zum Einzelhandel begleiten.

